

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)
vom 03. Juni 2011**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. MV, Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBL. MV, Seite 366, 378) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) vom 4. Januar 2005 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2005, der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2007, der Dritten Änderungssatzung vom 24. Juli 2008 und der Vierten Änderungssatzung vom 07. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Zweckverband umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder."

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden und weiteren Vertretern der Städte und Gemeinden. Verbandsmitglieder über 1.000 Einwohner entsenden je angefangene 1.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen für die betreffenden Gemeinden galt."

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 03. Juni 2011

Heiko Frank
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust nahm mit Schreiben vom 30. Mai 2011 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.